

Die zweite Urkunde ist leider nur abschriftlich überliefert und wirft einige Probleme bezüglich ihrer Datierung auf. Es handelt sich um die Gestaltung eines *dotalicium* durch *Engelardus* für dessen Braut *Neutelt*. Die „charta“ ist in miserabilem Latein redigiert: *Ego Bernardus escripsit et datavit die Jovis, in mense Oytuber, anno primo regnante Carlo rege*<sup>181</sup>. Dies sind die einzigen Datierungskriterien, mit denen natürlich wenig anzufangen ist. Allerdings ließ Engelhard noch ein zweites *dotalicium* für seine Braut gestalten<sup>182</sup>. Auch diese Urkunde schrieb Bernhard vor den gleichen Zeugen wie oben: *Ego Bernardus escripsit in die Kalendas November, sup die Veneris, anno septanta* (sic) *regnante Gondrado rege*<sup>183</sup>. Da die hier übergebenen Güter im Königreich Burgund gelegen waren, wurde diese „charta“ nach König Konrad (937–993) datiert, was zumindest Karl III. von Westfranken definitiv ausschließt<sup>184</sup>. Bernard datiert die Urkunde auf 953, doch in diesem Jahr fiel der 1. November auf einen Dienstag; kurz entschlossen nimmt Bernard eine ausgefallene V vor *Kalendas* an, was Lot natürlich zu einem sarkastischen Kommentar veranlaßte<sup>185</sup>. Aber so absurd ist diese Emendation gar nicht. Die Tatsache, daß Schreiber und Zeugen in beiden „chartae“ identisch sind, läßt a priori eine enge zeitliche Zusammengehörigkeit vermuten, wie dies auch in den Tagesangaben Donnerstag und Freitag zum Ausdruck kommt. Wenn die eine Urkunde im Monat Oktober, die andere am 1. November gegeben sein will, so liegt in der Tat der Ausfall einer Zahl vor *Kalendas* nahe. Daß die Datierung ohnehin verderbt überliefert ist, beweist allein schon die Angabe von *septanta* in den Regierungsjahren Konrads, die sehr wahrscheinlich aus *septima decima* (wohl *septima X<sup>a</sup>* geschrieben) verlesen ist<sup>186</sup>. So wird man dieses Urkundenpaar wohl doch unbedenklich auf den 26./27. Oktober 953 datieren dürfen<sup>187</sup>.

<sup>181</sup>) Recueil 1, Nr. 857, S. 812; vgl. Lot, S. 314–315.

<sup>182</sup>) Es ist falsch, wenn Lot, S. 315, schreibt: „cet acte ... a été fait en double.“ Es handelt sich um eine andere Urkunde, die allerdings von demselben Schreiber redigiert und von denselben Zeugen beglaubigt wurde.

<sup>183</sup>) Recueil 1, Nr. 858, S. 813; vgl. Lot, S. 315.

<sup>184</sup>) Lot, S. 315, erwähnt allerdings nicht, daß erst in den 40er Jahren durchgängig nach Konrad datiert wird.

<sup>185</sup>) Lot, S. 315 Anm. 2: „Avec ce système commode, il n'est pas de date qu'on ne réussisse à rectifier; il suffit de ne tenir aucun compte de leurs éléments“; vgl. aber unten mit Anm. 187.

<sup>186</sup>) So bereits zutreffend Recueil 1, S. 813 Anm. 2 (auf S. 814).

<sup>187</sup>) Lot, S. 315, insistiert auf Freitag, dem 1. November, und stellt folglich die Jahre 939, 944, 950, 961, 967, 972, 978 und 989 zur Wahl, von denen in der Tat kein einziges in Frage kommt. Aber bei einer unzweifelhaft stark verderbt überlieferten Datierung ist der von Bernard vorgeschlagene Eingriff keineswegs willkürlich zu nennen.